

3. Änderung der Satzung der Stadt Havelsee zur mobilen Entsorgung

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1,2,6,12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende 3. Änderung der Satzung zur mobilen Entsorgung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Entsorgungsgebühr
Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Entsorgungsgebühr beträgt für

- Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben: 13,78 € / m³
- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen: 30,59 € / m³.

Artikel 2

§ 7 Verletzung der Gebührenpflicht
Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Gebührenschuldner wird gemahnt und auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung aufmerksam gemacht.
- b) Die Mahngebühren berechnen sich nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.
- c) Die Säumniszuschläge berechnen sich auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes i.V. mit der Abgabenordnung.

Abs. 2 wird wie folgt entfallen:

~~Es können folgende Mahnstufen wirksam werden:~~

~~a) Zahlungserinnerung~~

~~Dem Gebührenschuldner werden 0,56€ an Auslagen berechnet.~~

~~b) 1. Mahnung~~

~~-Auslage 0,56€~~

~~-Mahngebühr bei Forderung bis einschließlich 51,13€: 1,53€~~

~~-Mahngebühr bei einer Forderung über 51,13€: 1% des Betrages über 51,13€~~

~~-Säumniszuschläge: 1% der Forderungshöhe je Monat~~

Artikel 3

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Havelsee zur mobilen Entsorgung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Beetzsee, 15.12.2015



Guido Müller
Amtdirektor

